

Angepasste Hygienemaßnahmen für die kreiseigenen Sporthallen

- der Nds. Corona-Verordnung vom 10.7.2020, geändert am 31.7.2020
- des Nds. Rahmen-Hygieneplans Corona Schule vom 5.8.2020
- der Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am UBA vom 12.8.2020 „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“
- der Zusatz-Leitplanken des DOSB (Halle) vom 28.5.2020
- des Steckbriefs zur COVID-19 des RKI, Stand 7.8.2020

Grundsätzliche Erkenntnisse:

Der Hauptübertragungsweg ist die Aufnahme von Tröpfchen mit virushaltigem Material, welche beim Atmen, Husten, Sprechen, Niesen entstehen.

Die Zahl und die Durchmesser der von einem Menschen erzeugten, potentiell virushaltigen Partikel hängt stark von der Atemfrequenz und der Aktivität ab.

Aerosole mit kleineren Partikeln können unter Umständen über Stunden in der Luft verbleiben.

Die vorrangig wirksamen Maßnahmen sind Abstand halten - Händehygiene - Alltagsmaske (AHA-Regel).

Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potentiell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen ist in der unmittelbaren Umgebung der Infektiösen Person nicht ausgeschlossen.

Daraus basiert nachfolgendes Hygienekonzept:

Die Sportausübung in den Sporthallen ist gestattet, wenn:

1. die Sportausübung kontaktlos und mit einem Abstand von mindestens 2 m von jeder anderen Person erfolgt. Abweichend davon ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach §4 der Nds. Corona-Verordnung erhoben und dokumentiert werden.
2. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial nur unter Einhaltung des Mindestabstandes betreten werden.
3. bei Aufenthalt in der Sporteinrichtung vor und nach der sportlichen Betätigung ein Mund-Nase-Schutz getragen wird.
4. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebotes bei Ansammlung von Personen getroffen werden.
5. Möglichkeiten der Desinfektion und der Händereinigung vorhanden sind.
6. ein gemeinsamer Verzehr von Speisen oder Getränken im Sportbetrieb ausgeschlossen ist.

7. zwischen der Nutzung durch verschiedene Trainings-Gruppen eine gute Querlüftung von mindestens 30 Min. durchgeführt wird (ggf. Notausgänge öffnen).
Für einen angemessenen Luftaustausch mit möglichst hoher Zufuhr von Frischluft ist zu sorgen. Ggf. sind zusätzliche Pausen erforderlich. Die Pkt. 10 und 17.2 des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule sind zu beachten.
8. Reinigungs- und Hygienemaßnahmen gem. Pkt.14 und Pkt. 14.1. des Rahmenhygieneplans Corona Schule eingehalten werden. Es genügt in der Regel eine tägliche Reinigung mit handelsüblichen Reinigern (Detergentien).
9. bei im Einzelfall bestehenden Desinfektionsbedarf (z.B. bei sichtbaren Verschmutzungen mit Sekreten, Blut etc.) diese als Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem geeigneten, begrenzt viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel erfolgt.
10. genutzte Spiel- und Sportgeräte beim Wechsel der Nutzergruppen durch die verlassende Gruppe gründlich gereinigt und bei sichtbaren Verschmutzungen ggf. desinfiziert werden.
11. in Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch-, Toiletten- und Sanitärräumen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Falls das aufgrund beengter Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden.
Eine ausreichende Durchlüftung dieser Räume während und nach der Nutzung ist erforderlich. Auf Pkt. 17.2 des Rahmenhygieneplans Corona Schule wird verwiesen.
12. Zuschauerinnen und Zuschauer das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern einhalten, soweit nicht die Ausnahmen nach §1 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung gelten. Bei einer Zuschauerzahl von mehr als 50 Personen ist nach § 26, Abs.2 der Nds. Corona-Verordnung zusätzlich sicherzustellen, dass die Sportausübung sitzend verfolgt wird, dass ausreichende Maßnahmen zur Steuerung der Personenströme getroffen werden, Lüftungsmaßnahmen erfolgen und die Kontaktdaten der Zuschauer erhoben werden.
13. Diese Regeln sind in einem Hygieneplan als verpflichtende Voraussetzung der Nutzung deutlich sichtbar auszuhängen.

Dr. med. Schulze
Amtsärztin